Rahmenvertrag

für Consulting, Softwareentwicklung, Seminare und sonstige IT-Dienstleistungen

Zwischen

Object Base Software GmbH & Co. Vertriebs-KG
vertreten durch den GF Herrn Arthur Burda

Hattinger Str. 572
44879 Bochum

– im folgenden Auftraggeber genannt –

und

Herrn/Frau/Firma

Strasse und Haus-Nr.
PLZ Ort

– im folgenden Auftragnehmer genannt –

Präambel

Der Auftraggeber ist ein etabliertes Software- und IT-Unternehmen (gegr. 1994) mit Sitz in Bochum und vorwiegend tätig im IT-Projektgeschäft bei mittelständischen Unternehmen wie auch bei Großkonzernen sowie in der Entwicklung spezieller Software, zum Beispiel in der Finanzbranche (Börseninformationssysteme). Der Auftraggeber verfügt auf Grund jahrelanger erfolgreicher Geschäftstätigkeit über entsprechende Kundenkontakte und besitzt eine herausragende Fachkompetenz sowie umfassende Projekterfahrung.

§1 Gegenstand

1.

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Auftragnehmer mit der Durchführung von Dienstleistungen in den Bereichen Consulting, Softwareentwicklung, Seminare zu beauftragen, wobei der Auftraggeber als Generalunternehmer fungiert und der Auftragnehmer als Subunternehmer/Projektmitarbeiter involviert ist. Bei der Auftragsvergabe kann es sich sowohl um Durchführung von kompletten Projekten als auch von fest definierten Teilaufgaben/Teilbereichen auf der Grundlage von Einzelaufträgen handeln. Je nach Art des Projektes können es Festpreisaufträge (Werkverträge) mit dem Ziel, ein klar definiertes Ergebnis zu erreichen, oder auch sogenannte Dienstleistungsaufträge (Contracts) sein, die im Gegensatz zu Festpreisprojekten nach Aufwand abgerechnet werden. Um bestmögliche Resultate in beiden Konstellationen zu erreichen, werden Auftraggeber und Auftragnehmer sehr eng zusammenarbeiten. Der Auftragnehmer versichert vorab, entsprechende projektbezogene Fachkompetenzen zu besitzen, um die anfallenden Projektarbeiten bewältigen zu können.

2.

Zu diesem Zweck sollen durch diesen Rahmenvertrag die allgemeinen Bedingungen für künftige Einzelaufträge verbindlich festgelegt werden, wobei jedoch keine Partei durch diese Vereinbarung zum Abschluss von Einzelaufträgen verpflichtet werden soll.

§2 Allgemeine Regelungen

1.

Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und erstreckt sich auch auf alle Einzelaufträge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

2.

Einzelaufträge sind lediglich in Schriftform bindend, das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

3.

Jeder Einzelauftrag wird nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Ein Einzelauftrag besteht mindestens aus einer Leistungsbeschreibung sowie einer Vergütungsregelung.

4.

Der Vertrag (diese Rahmenvereinbarung) tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Einzelaufträge werden in der Regel befristet vergeben.

§3 Ausführung von Einzelaufträgen

1.

Durch den Abschluss eines Einzelauftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Erstellung des darin bezeichneten Werkes oder der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag. Der Auftragnehmer muss für die Durchführung der Projektarbeiten die erforderliche Fachqualifikation besitzen und diese auch jederzeit nachweisen können, zum Beispiel durch entsprechende Referenzen. Wird ein Auftrag nicht vertrags- und/oder fristgemäß erfüllt, können entsprechende Vertragsstrafen oder andere Regelungen bezüglich des Schadensersatzes in den Projektverträgen vereinbart werden.

2.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung eines Einzelauftrages unmittelbar bei Kunden des Auftraggebers tätig wird, hat er dort nicht in eigenem Namen, sondern ausschließlich als Beauftragter des Auftraggebers tätig zu werden. Entsprechend gilt der Kundenschutz (s. §6). Bezüglich Vertragsstrafe gilt §9.

3.

Der Auftraggeber kann Änderungen oder Ergänzungen des gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag zu erstellenden Werkes bzw. der entsprechend zu erbringenden Dienstleistung verlangen, es sei denn, dies bringt für den Auftragnehmer eine unzumutbare Belastung mit sich. Soweit durch derartige Änderungen das vertragliche Leistungsgefüge wesentlich verändert wird, werden die Vertragsparteien unverzüglich eine Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.

4.

Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen, die zur Erstellung des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung gemäß Einzelauftrag erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

5.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, am Ende jedes Kalendermonats den vom Kunden abgezeichneten Arbeitszeitnachweis des entsprechenden Monats beim Auftraggeber vorzulegen. Als späteste Frist für den Zugang beim Auftraggeber (per Post, Fax oder E-Mail) gilt der 3. Werktag des Folgemonats. Sollte es aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, eine vom Kunden unterzeichnete Version bis zu diesem Datum vorzulegen, ist zunächst ein nicht unterzeichneter Tätigkeitsnachweis bis zu diesem Datum einzureichen und die unterzeichnete Version nachzureichen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber durch schriftliche Situationsberichte (Projektberichte) monatlich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren. Unterbrechungen der Arbeiten sind anzuzeigen, sofern dadurch der geplante Fertigstellungstermin oder vereinbarte Reviewtermine verzögert werden könnten.

Abweichend von diesen Regelungen kann im Einzelauftrag auch eine andere Vorgehensweise vereinbart werden (zum Beispiel ein- oder zweiwöchige Projektberichte, Projekttreffen, Besprechungen etc.) Leistungsnachweise können je nach Projektart nach Prüfung des erzielten Ergebnisses (durch den Auftraggeber und/oder den Kunden) auch vom Auftraggeber unterzeichnet werden.

6.

Der Auftragnehmer ist im übrigen an Weisungen – mit Ausnahme von werkbezogenen Weisungen, falls es sich um Festpreisaufträge handelt – des Auftraggebers nicht gebunden und erstellt das Werk bzw. erbringt die Dienstleistung in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, andere Regelungen in dem Einzelauftrag zu treffen.

7.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen eventuellen Ansprüchen gegen den Auftraggeber, die aus seiner Tätigkeit für Kunden des Auftraggebers herrühren könnten, frei. Er versichert, die Leistung selbst und nicht durch Dritte erbracht zu haben. Ferner überträgt er alle Nutzungsrechte auf den Auftraggeber (auch Quellcode, Ablaufschemas, Modelle, Dokumentationen etc.)

8.

Wird das gewünschte Ergebnis des Auftrages nicht erreicht oder ist von mangelhafter Qualität, kann der Auftraggeber vom Einzelauftrag (Projektvertrag) zurücktreten und ggf. Schadensersatz verlangen, sofern es sich zum Beispiel herausstellt, dass die projektbezogenen Fachkompetenzen des Auftragnehmers nicht oder in einem sehr geringen Maße vorhanden sind. Das Rücktrittsrecht gilt insbesondere dann, wenn der Kunde des Auftraggebers den Auftrag/das Projekt gekündigt hat. Handelt es sich um ein Festpreisprojekt mit Werkcharakter, so entfällt auch die Vergütung, die der Auftragnehmer im Erfolgsfall erhalten soll. Alle Unterlagen, technischen Dokumente etc. sind in jedem Fall dem Auftraggeber zu übergeben.

§4 Vergütung

1.

Die Vergütung wird im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart. Auf die Vergütung können, bei Vergütung nach Zeitaufwand und sofern die voraussichtliche Leistungszeit mehr als 3 Monate beträgt, monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden, deren Höhe sich nach dem monatlichen Zeitaufwand des Auftragnehmers richtet. Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen spätestens zum Letzten jedes Monats in Rechnung, wobei die Vereinbarungen im Einzelauftrag diesbezüglich klar zu beachten sind. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang netto. In jedem Falle sind Rechnungen frühestens nach Zahlung der entsprechenden Vergütung durch den Kunden an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

2.

Der Auftragnehmer wird als selbständiger Unternehmer die Entrichtung aller Steuern und Abgaben selbst vornehmen. Sollte der Auftraggeber insoweit in Anspruch genommen werden, wird er vom Auftragnehmer Ersatz verlangen.

3.

Vorstellungs- und Akquisitionsgespräche beim Auftraggeber oder bei seinen Kunden, Einarbeitungs- bzw. Schulungszeiten, Vorbesprechungen zur Bestimmung des Leistungsumfanges und Berichtszeiten werden nicht vergütet. Fahrtzeiten werden ebenfalls nicht vergütet, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§5 Schweigepflicht

1.

Der Auftragnehmer hat über sämtliche den Auftraggeber, dessen Kunden und den Vertrag betreffenden Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Ausführung des Vertrages mitgeteilt oder sonst bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren, auch wenn es nicht zur Auftragserteilung und zum Abschluss des Einzelauftrages kommt. Hiervon ausgenommen sind nur Informationen, die

- bereits vor Bekanntgabe an den Auftragnehmer nachweislich öffentlich bekannt waren, oder

- dem Auftragnehmer durch Dritte ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten bekannt wurden, oder
- von dieser Vereinbarung schriftlich ausgenommen wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Auftragnehmer.

2.

Der Auftragnehmer wird auf das Datengeheimnis und auf die Strafbarkeit von Verstößen wie folgt hingewiesen:

3.

Es ist ihm untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Auftraggeber.

4.

Verstöße können nach §41 Bundesdatenschutzgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

§6 Kundenschutz

1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zu 24 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw., falls Einzelaufträge abgeschlossen werden, ebenfalls mindestens bis zu 24 Monate nach Beendigung des letzten Einzelauftrages weder direkt noch indirekt für Kunden des Auftraggebers im Zusammenhang mit Projekten, von denen er durch diese Vereinbarung bzw. im letzteren Fall durch einen Einzelauftrag mit dem Auftraggeber Kenntnis erlangt hat, tätig zu werden. Hat der Kunde mehrere Niederlassungen, so besteht diese Verpflichtung für alle Niederlassungen. Die betreffenden Kunden können bei Bedarf auch in Form einer Anlage zu diesem Rahmenvertrag einzelvertraglich konkretisiert werden. In diesem Fall beginnt die 24-Monatsfrist mit der Beendigung des Einzelauftrages bzw. mit der Unterzeichnung der Anlage zu diesem Rahmenvertrag.

2.

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages ausnahmsweise Angestellte, freie Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ein, so ist er verpflichtet, auch diesen diese Kundenschutzverpflichtung zugunsten des Auftraggebers aufzuerlegen. Der Einsatz von Dritten muss jedoch grundsätzlich einzelvertraglich (Projektvertrag) vereinbart werden.

3.

Das Wettbewerbsverbot gilt insbesondere auch für den Geschäftsführer und/oder Gesellschafter und/oder Inhaber des Auftragnehmers, soweit dieser die Vereinbarung unterzeichnet und/oder mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten befasst ist (nachfolgend kurz „Verpflichteter“). Als Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot gilt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen neben der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder den Verpflichteten insbesondere auch die Tätigkeit durch diese Person für Dritte, die ihrerseits für den Kunden tätig sind.

4.

Bezüglich Vertragsstrafe gilt §9.

5.

Im übrigen bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen, auch während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und bestehender Einzelaufträge Aufträge Dritter anzunehmen und auszuführen, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung bestehender Einzelaufträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht berührt wird. Ist der Projektfortschritt oder -abschluss jedoch gefährdet, so ist der Auftraggeber nach Absprache mit dem Auftragnehmer jedoch berechtigt, den Einzelauftrag und ggf. auch diese Rahmenvereinbarung zu kündigen. Bereits geleistete, geprüfte und anerkannte Leistungen werden vergütet, es sei denn, der Auftraggeber wird von seinem Kunden selbst in Regress genommen, so dass keine Zahlung und ggf. sogar eine Vertragsstrafe vom Endkunden an den Auftraggeber zu erwarten sind.

§7 Eigentum, Nutzungsrechte, Herausgabepflicht

1.

Alle im Rahmen dieses Vertrages vom Auftragnehmer erstellten Programme, Dokumentationen oder sonstigen Unterlagen, gleich welcher Art, werden ausschließlich für den Auftraggeber erstellt. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den von ihm erstellten Werken, sowie an den erbrachten Dienstleistungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Vervielfältigung, Bearbeitung, Umgestaltung, Verbreitung, Wiedergabe, Weitergabe an Dritte zu diesen Zwecken und jede sonstige Nutzung durch den Auftraggeber.

2.

Alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Unterlagen und alle dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen sind auf Anfordern, insbesondere bei Beendigung des Einzelauftrages an den Auftraggeber oder, falls vereinbart, an dessen Kunden herauszugeben. Außerdem hat der Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen, keine derartigen Unterlagen mehr in Besitz zu haben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.

3.

Bezüglich Vertragsstrafe gilt §9.

§8 Mitarbeiterabwerbung

1.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keinen der von der anderen Partei bei der Ausführung von Einzelaufträgen eingesetzten Mitarbeiter in irgendeiner Form vertraglich zu binden. Diese Verpflichtung gilt bis zu 24 Monate nach Beendigung jedes Einzelauftrages.

2.

Bezüglich Vertragsstrafe gilt §9.

§9 Vertragsstrafe

1.

Die Erfüllung der nachfolgend genannten Verpflichtungen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung und durch gesetzliche Schadensersatzansprüche nicht hinreichend geschützt. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer für folgende Fälle zur Zahlung einer Vertragsstrafe wie folgt:

- bei schuldhaftem Verstoß gegen §3 2., §5, §6 oder §8 dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

- bei schuldhafter Verletzung der Herausgabe- bzw. Bestätigungspflicht gemäß §3 5. oder §7 2. dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 EUR pro Tag, sofern die Herausgabe und Bestätigung durch den Auftraggeber schriftlich angemahnt und eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde.

Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten, wobei die verwirkte Vertragsstrafe gemäß den gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird.

§10 Kündigung, Vertragsbeendigung

1.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen, sofern kein Einzelauftragsverhältnis besteht. Besteht ein Einzelauftrag, so ist eine Kündigung des Rahmenvertrages frühestens zum Ablauf des Einzelauftragsverhältnisses möglich.

2.

Beiden Parteien unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung von Einzelaufträgen aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund für die Kündigung eines Einzelauftrages gilt insbesondere die Beendigung des zugrundeliegenden Auftrages zwischen dem Auftraggeber und dessen Kunden. Bei einem Verstoß gegen die mit Vertragsstrafe belegten Abschnitte dieser Rahmenvereinbarung (s. §9) wird in der Regel eine Kündigung fristlos ausgesprochen (dies kann den Rahmenvertrag und/oder Einzelauftrag betreffen).

3.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Einzelauftrages steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung für seine bis dahin erbrachten Leistungen zu, sofern nicht §3 8. oder §6 5. anzuwenden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§11 Verpfändung oder Abtretung

1.

Der Auftragnehmer darf seine Vergütungsansprüche weder verpfänden noch abtreten, es sei denn, dass ihm dies schriftlich vorher durch den Auftraggeber genehmigt wird.

2.

Der Auftragnehmer hat die dem Auftraggeber durch die Bearbeitung der Pfändung, Verpfändung oder Abtretung entstehenden Kosten zu tragen. Die zu ersetzenden Kosten sind pauschaliert und betragen je zu berechnender Pfändung, Verpfändung oder Abtretung mindestens 3% der gepfändeten Summe.

3.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nachweis der höheren tatsächlichen Kosten diese in Ansatz zu bringen.

§12 Projekt-Dokumentation

1.

Die Projekt-Dokumentation ist nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu führen. Dies betrifft vor allem die für die Erstellung von Programmen notwendigen Konzepte, Geschäftsprozeßmodelle, Ablaufschemas, Struktogramme/Organigramme, Datenbank-Modelle wie auch den vollständigen Quellcode, der dem Auftraggeber bzw. dessen Projektleiter/Koordinator – auch im Hinblick auf mögliche Parallelentwicklungen anderer Programmbestandteile durch den Auftraggeber selbst oder andere Auftragnehmer (Subunternehmer) – jederzeit zur Verfügung stehen muss. Spätestens nach Auftragsbeendigung ist der gesamte Quellcode, wenn nichts anderes einzelvertraglich vereinbart ist, an den Auftraggeber zu übergeben.

2.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, den Quellcode gemäß den Richtlinien der jeweiligen Programmiersprache bzw. des Entwicklungssystems und ggf. auf der Grundlage der firmeninternen Richtlinien des Auftraggebers zu dokumentieren. Zum Umfang der Dokumentation gehört vor allem die Beschreibung der entwickelten Module, Klassen, Funktionen, Prozeduren etc. in Form von geeigneten Kommentaren. Ebenso ist auf eine übersichtliche Strukturierung des Quellcodes zu achten. Fehlt die Dokumentation, muss der Auftragnehmer diese im Rahmen einer angemessenen Frist nachreichen.

§13 Gewährleistung, Wartung, Support

1.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software – sofern dies Gegenstand eines Einzelauftrages ist – die einzelvertraglich vereinbarten Funktionen bei vertragsgemäßer Nutzung erfüllt. Abweichend von dieser und den nachfolgenden Regelungen kann im Einzelauftrag (Projektvertrag) etwas anderes vereinbart werden. Bezüglich Wartung und Support werden bei größeren Projekten (mind. 1 Jahr Projektdauer) besondere Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen, soweit Wartung bzw. Support auch vom Kunden gewünscht ist.

2.

Der Auftragnehmer gewährleistet die unentgeltliche Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb von 24 Monaten nach den jeweiligen Abnahmen durch den Auftraggeber. Die durch einen Garantiefall entstehenden Reisekosten und Spesen werden vom Auftraggeber getragen, sofern der Auftragnehmer Fahrten zum Kunden durchführen muss. Etwaige Programmfehler werden vom Auftraggeber bzw. vom Kunden unverzüglich schriftlich und ausführlich protokolliert mitgeteilt. Dies erfolgt in der Regel bereits nach Prüfung der Funktionalität der Software vor der ersten Auslieferung an den Kunden. Die Beseitigung beginnt unverzüglich, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt. Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn dadurch die unternehmenskritischen Bereiche des Kunden bzw. des Auftraggebers betroffen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insofern, die entwickelten Module ausführlich zu testen, um so die Fehlerquote zu minimieren.

3.

Werden nach angemessenen Bemühungen die festgestellten Mängel des Vertragsgegenstandes nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den unentgeltlichen Einsatz von dafür qualifizierten Spezialisten des Auftragnehmers verlangen.

4.

Treten während der Gewährleistungspflicht Mängel auf, so verlängert sich diese für die entsprechenden Systemmodule um den Zeitraum der Mängelbeseitigung.

5.

Die Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf die vom Auftragnehmer ausgelieferte Softwareversion. Werden vom Auftragnehmer Teilaufgaben/Teilprojekte im Rahmen eines Gesamtprojektes übernommen, so gilt dies entsprechend für die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen. Abweichend hiervon können auch andere Regelungen in dem Einzelauftrag getroffen werden.

§14 Haftung

1.

Der Auftragnehmer haftet für die von ihm zu vertretenen Schäden, insbesondere bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2.

Wird der Auftraggeber für Schäden von Dritten in Anspruch genommen, die der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber davon frei.

§15 Sonstiges

1.

Diese Vereinbarung bleibt im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

2.

Für Verträge mit Kaufleuten ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien der Sitz des Auftraggebers in Bochum. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist geltendes deutsches Recht maßgebend.

Bochum, den

…….....

(Auftraggeber)

……., den ……..

…….....

(Auftragnehmer)